

**4. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Trinwillershagen
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 5. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. MV S. 934) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 8. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 5. 1162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I


1. § 3 Ziffer 2 Abs. 9 a wird wie folgt geändert:

„für die selbständige Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die OT Trinwillershagen und Wiepkenhagen 6,40 €/m³“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Trinwillershagen, 28.03.2024


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 28.03.2024


Markawissuk
Bürgermeister

